



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/116/2022

Tagesordnungspunkt		
Hallenbenutzungsordnung - Umsatzsteuerreform - Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Amt IV - Rechnungsamt	Datum: 28.10.2022
Bearbeiter:	Dickemann	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	15.11.2022	öffentlich
Gemeinderat	29.11.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Hallenbenutzungsordnung wie vorgeschlagen.
----------------------------	---

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Rechtssichere und vereinfachte Abwicklung der Hallenbelegungen für Vereine und Verwaltung.

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Keine. Die Gebührensätze bleiben unverändert.

Personelle Auswirkungen:

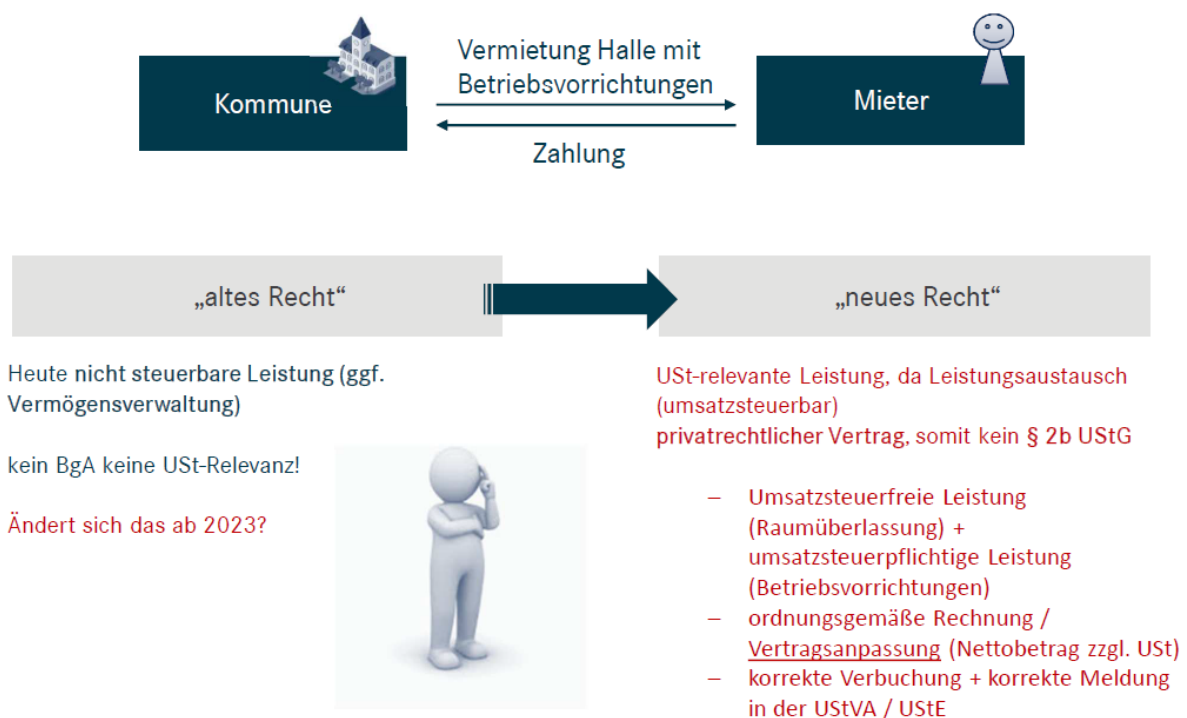
Keine. Sollte das Abrechnungssystem wie bisher belassen werden, würde sich durch die Einzelverträge und deren steuerliche Prüfung ein erheblicher Mehraufwand für Verwaltung und Vereine ergeben.

Sachverhalt:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat die Thematik in seiner letzten Sitzung vorberaten und die Änderung der Hallenbenutzungsordnung wie vorgeschlagen einstimmig empfohlen.

Mit der Umsatzsteuerreform ab dem 01.01.2023 werden Vermietungen und Verpachtungen nicht mehr grundsätzlich steuerfrei sein. Bei der Hallenüberlassung ergibt sich die Schwierigkeit, dass je nach Art der Nutzung eine andere steuerliche Beurteilung vorgenommen werden muss. Damit müssen alle Hallen in Pfinztal in die Umsatzsteuererklärung der Gemeinde mit aufgenommen werden. Im Verwaltungs- und Finanzausschuss am 20.09.2022 berichtete der Steuerberater Herr Bäuerle bereits von der Anwendung des § 2b UStG im Bereich der Vermietung und Verpachtung.

Grundsätzlich stellt sich künftig die Problematik der steuerlichen Beurteilung wie folgt dar:



Da künftig nicht mehr die Rechtsform der Kommune (BgA oder kein BgA) für die Beurteilung der Steuerbarkeit relevant ist, sondern die Art des Leistungsaustausches, muss für die einzelne Hallenbelegung folgendes sichergestellt werden:

- Wird nur der Hallenraum überlassen (steuerfrei) oder werden auch Betriebsvorrichtungen wie Küche, Bühne, Regieraum, Leinwand genutzt (steuerpflichtig)?
- Handelt es sich um eine sportliche Nutzung (steuerpflichtig)?
- Handelt es sich beim Nutzer, um eine steuerpflichtige Organisation? -> Steuerpflicht der Gemeinde
- Liegt ein Vertrag vor? Ohne Vertrag wäre ein Leistungsaustausch nicht nachweisbar, somit wäre die Umsatzsteuererklärung nicht korrekt.



Hieraus ergeben sich mit der bisherigen Abrechnungssystematik nach dem Belegungsplan diverse Risiken:

- Der Belegungsplan gibt keine Auskunft über
 - o Die Nutzung von Betriebsvorrichtungen
 - o Eine mögliche Steuerpflicht einer Veranstaltung
 - o Eine mögliche Steuerpflicht des Nutzers
- Bei Dauernutzern wie z.B. Vereinen müsste jede Belegung im Belegungsplan mit einem Vertrag nachweisbar sein.
 - o Die Masse an Verträgen wäre somit kaum überschaubar und würde zum steuerlichen Risiko führen.
 - o Vereine müssten für jede einzelne Belegung einen Überlassungsvertrag ausfüllen -> enormer Mehraufwand für Vereine und Verwaltung

Deshalb lautet der Vorschlag der Verwaltung:

1. Saisonbuchung statt Einzelabrechnung:

- a. Dauernutzer, die sich über die Ortsverwaltungen in den Hallenbelegungsplan eintragen müssen, unterzeichnen lediglich einen Vertrag mit definierten Belegungszeiten. Erst wenn sich die Belegung ändert, wird ein neuer Vertrag unterschrieben.
- b. Abrechnungsrelevant sind nur noch die Angaben in welcher Saison gemietet wird, und ob Jugendliche oder Senioren die Nutzer sind (ermäßigt).

2. Nutzung von Betriebsvorrichtungen bei Veranstaltungen:

- a. Als Steuermerkmal wird künftig im Vertrag definiert, ob und welche Betriebsvorrichtung zur Nutzung überlassen wird.
- b. Die Eintrittspflicht bleibt weiterhin als Abrechnungsmerkmal bestehen.

Dieser Vorschlag würde sowohl bei der Vertragserstellung, als auch bei der Abrechnung die oben genannten Risiken abmildern und Verwaltungsaufwand bei Abrechnung und Steuerprüfung reduzieren. BW Partner steht der Gemeinde hier zwar für steuerliche Fragestellungen zur Verfügung, die einzelnen Vertragsprüfungen würden jedoch wiederum Zeit und Geld kosten.

Die Umsatzsteuer wird, gem. dem Vorschlag des Gemeindetags, zuzüglich des bisherigen Entgeltes erhoben. Das ist insofern empfehlenswert, da Vereine grundsätzlich die Möglichkeit wahrnehmen können, eine Steuererklärung abzugeben und sich somit die Umsatzsteuermehraufwendungen der Hallenbelegungen zurückerstatten lassen können.

Anlagen:

- Entwurf Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Hallen und Sportplätze
- Entwurf Überlassungsvertrag